

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19823 –**

Verwaltungsaufwand und Verwaltungskosten durch ALG-II-Anträge von Künstlern und Kreativen in Corona-Zeiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kultur- und Kreativwirtschaft leidet in erheblichem Maß an den Folgen des staatlich verordneten Shutdowns aufgrund der Corona-Pandemie. Dies betrifft insbesondere die Darstellenden Künste, die auf die körperliche Anwesenheit eines Publikums angewiesen sind und auch auf der Bühne zumeist stark in Interaktion miteinander treten. Auch nach dem Wiederhochfahren des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens wird aus Sicht der Fragesteller einige Zeit vergehen, bis Festivals, Konzerte, Theater- und Operaufführungen oder auch Clubbesuche wieder stattfinden werden. Gerade die vielen freiberuflich tätigen Kreativen und Künstler sind von den Schließungen der Kultureinrichtungen stark betroffen und oft auch existenziell bedroht. Viele Bürgerbriefe erreichten den politischen Raum. Darin wurde vielfach geschildert, dass die von Bundesseite angestoßenen Soforthilfemaßnahmen an den Betroffenen vorbeiliefen. Ein häufiger Streitpunkt in der Sache war und ist die Frage nach dem Umgang mit beschäftigungslosen Künstlern und Kreativen, die meistens keine nennenswerten Betriebsausgaben haben. Ohne Engagements und Bezahlung fallen jedoch die für den Lebensunterhalt und die Altersvorsorge dringend benötigten Einnahmen weg. Darum haben die Fragesteller in ihrem Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/18668 unter anderem die Forderung gestellt, dass Solo-Selbstständigen – über eine überarbeitete Bund-Länder-Vereinbarung – das Recht gewährt werden sollte, neben den Betriebskosten auch teilgewerbliche Kosten durch die Mittel der Soforthilfe in Anspruch nehmen zu können.

1. Wie sollen Künstler nach Ansicht und Wissen der Bundesregierung ihren Lebensunterhalt während der Corona-Krise gewährleisten?

Soweit Künstlerinnen und Künstler ihren Lebensunterhalt während der Corona-Krise nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können und auch keine Ansprüche auf zu berücksichtigende andere Sozialleistungen geltend machen können, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt,

der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung oder der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz. Für diese Leistungen hat die Bundesregierung mit dem Sozialschutz-Paket I einen vereinfachten Zugang geschaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- a) Welche Maßnahmen der Bundesregierung erlauben es den Künstlern und Kreativen, Soforthilfen für Lebenshaltungskosten zu verwenden?

Im Rahmen der Umsetzung der Corona-Soforthilfen des Bundes für Soloselbstständige und kleine Unternehmen, die bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnten, haben mehrere Länder ergänzende Förderungen aus Landesmitteln gewährt, die zum Teil auch Lebenshaltungskosten umfassen.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkkraft der Zuschüsse aus dem „Corona-Schutzschild“ für Künstler und Kreative, der ausschließlich Liquiditätsengpässe betrieblicher Natur abdeckt?
- c) Welche Soforthilfen von Bundesseite stehen Künstlern und Kreativen zu, die über Liquiditätsengpässe bei den laufenden Betriebskosten hinausgehen?

Die Fragen 1b und 1c werden gemeinsam beantwortet.

Für Soloselbstständige und privatwirtschaftliche Unternehmen auch in der Kultur- und Kreativwirtschaft wurden betriebliche Kosten durch die Zuschüsse der Soforthilfe – im Rahmen der geltenden Bedingungen – abgedeckt; die Unternehmerinnen und Unternehmer können darüber hinaus bei Vorliegen der Voraussetzungen die Leistungen der „vereinfachten Grundsicherung“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beanspruchen. Zusätzliche Liquiditätsengpässen entgegenwirkende Maßnahmen der Beauftragten für Kultur und Medien umfassen unter anderem den möglichst weitgehenden Verzicht auf Rückforderung bei vorzeitigem Abbruch geförderter Projekte sowie die zurechnungsrechtliche Anerkennung der Zahlung von Ausfallhonoraren. Das im Rahmen des Konjunkturpakets geplante Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich, das den Titel NEUSTART KULTUR tragen wird, wird unter anderem auch Nothilfen für vor allem privatwirtschaftlich finanzierte kleinere und mittlere Kultureinrichtungen und -projekte vorsehen. Diese sollen damit wieder Arbeitsmöglichkeiten bieten und neue Aufträge an freiberuflich Tätige und Soloselbstständige vergeben können.

- d) Plant die Bundesregierung bei bundesweiten Soforthilfen die Möglichkeit, Privatentnahmen als Betriebskosten geltend machen zu können?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1b und 1c verwiesen.

2. Sind der Bundesregierung Daten darüber bekannt, wie viele Kreative und Künstler insgesamt in Deutschland von der Corona-Krise betroffen sind?

Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, wie viele Kreative und Künstlerinnen und Künstler insgesamt in Deutschland von der Corona-Krise betroffen sind.

- a) Sind der Bundesregierung Daten darüber bekannt, wie viele dieser Kreativen und Künstler Soforthilfen beantragt haben?
- b) Wie viele dieser Soforthilfeanträge sind bislang positiv beschieden worden?

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Nach den vorliegenden Informationen der Bundesländer wurden im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung rd. 102.000 Anträge auf Corona-Soforthilfen des Bundes für Soloselbständige und kleine Unternehmen in Höhe von rd. 610 Mio. Euro bewilligt. Eine detailliertere Auswertung liegt der Bundesregierung nicht vor.

- c) Sind der Bundesregierung Zahlen bekannt, wie viele Kreative und Künstler Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragt haben?
- d) Sind der Bundesregierung Daten darüber bekannt, wie viele Kreative und Künstler im Rahmen von ALG II bislang zu Fortbildungsmaßnahmen geschickt worden sind?

Die Fragen 2c und 2d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor, da diese nicht erhoben werden.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, welche finanziellen und volkswirtschaftlichen Folgen durch zusätzliche Anträge auf ALG II in den Arbeitsagenturen von Kreativen und Künstlern verursacht worden sind?
 - a) Wenn ja, wie hoch sind die gesamtwirtschaftlichen zusätzlichen Kosten?
 - b) Wenn nein, ist mit einer solchen Informationserhebung zu rechnen, und gibt es ggf. einen bereits avisierten Veröffentlichungszeitraum?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen weder aus der amtlichen Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch im Rahmen der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft Angaben zu finanziellen oder volkswirtschaftlichen Folgen speziell durch Anträge aus der Kultur- und Kreativwirtschaft vor.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Daten zu erheben.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob durch die Zuweisung der Künstler zu ALG II sonstiger finanzieller oder bürokratischer Mehraufwand in den Behörden entstanden ist?
 - a) Falls ja, ist der Bundesregierung bekannt, ob sich der Mehraufwand auch in einer zeitlich längeren Bearbeitungszeit widerspiegelt?
 - b) Falls ja, wie ist der aktuelle Kenntnisstand der Bundesregierung zur momentanen Bearbeitungsdauer von ALG-II-Anträgen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Künstlerinnen und Künstler wurden nicht, wovon die Fragesteller offenbar ausgehen, „zu ALG II zugewiesen“. Vielmehr hat die Bundesregierung für alle Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen vereinfachten Zugang zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen. Soweit Künstlerinnen und

Künstler hilfebedürftig sind, können sie einen Antrag stellen. Leistungsberechtigt sind alle Menschen, die ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichend mit eigenen Mitteln decken können.

Jeder Antrag – gleich welcher Berufsgruppe die antragstellende Person angehört – führt durch seine erforderliche Bearbeitung zu einem Verwaltungsaufwand. Jede Bewilligung von Leistungen führt zu einem finanziellen Mehraufwand. Die Bundesregierung geht davon aus, dass darüber hinaus durch Anträge von Künstlerinnen und Künstlern kein weiterer finanzieller oder verwaltungsmäßiger Mehraufwand entstanden ist.

Die Bearbeitungsdauer für Anträge auf Arbeitslosengeld II in den gemeinsamen Einrichtungen ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Erstellung des Bescheids lag bei Erstanträgen im Monat Mai 2020 bei rund sieben Arbeitstagen. Sie ist im Vergleich zu den Vormonaten nicht angestiegen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ab welcher Bezugsdauer von ALG II Künstler und Kreative zu Bewerbungsgesprächen und Fortbildungsmaßnahmen müssen?

Die Integrationsarbeit in den gemeinsamen Einrichtungen erfolgt entsprechend des 4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit. Dieses stellt ein rechtskreisübergreifendes Referenzsystem dar, an dem sich das Handeln im Kernprozess von Vermittlung und Beratung orientiert. Handlungsleitend ist dabei immer der individuelle Unterstützungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf bestimmt die Strategie bei der (Re-) Integration, der Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Die vermittlerische Betreuung fokussiert sich vorrangig auf die Unterstützung der Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit.

Erkenntnisse zur konkreten Umsetzung dieser Regelungen in den Jobcentern im Umgang mit Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Künstler und Kreative, aufbauend auf ihrem Profil als Künstler und Kreative, zielführende Bewerbungs- und Fortbildungsangebote vermittelt bekommen?

Die Vermittlung zielführender Bewerbungs- und Fortbildungsangebote an Künstlerinnen, Künstler und Kreative ist abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 5). Die Jobcenter können hierzu auch die Künstlervermittlung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Erkenntnisse zur konkreten Umsetzung dieser Regelungen in den Jobcentern im Umgang mit Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Hat die Bundesregierung Informationen oder Kenntnis darüber, ob Fortbildungsmaßnahmen für andere ALG-II-Empfänger nicht verfügbar waren, weil Künstler und Kreative unter den ALG-II-Empfängern eine solche Fortbildungsmaßnahme besuchten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.